

RS Vwgh 1997/3/20 94/15/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §79 Abs2;

FinStrG §93;

Rechttssatz

Hat die Ehefrau des von der Hausdurchsuchung Betroffenen während des gesamten Ablaufes der Hausdurchsuchung Drohungen gegen dritte Personen, welche sie als Anzeiger vermutete, ausgesprochen, so ist die Schädigung berechtigter Interessen des Anzeigers zu befürchten, weshalb die Akteneinsicht in die erstattete Anzeige im konkreten Fall zu Recht verweigert wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994150046.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at